

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch (Ptk.) ändert erheblich die Regelung der Lebenspartnerschaft

Während derzeit sehr oft die Gerichtsurteile die auf die sich in der Lebenspartnerschaft Lebenden betreffende Rechtsausübung formulieren, wird das im März in Kraft tretende neue Ptk. schon konkrete Bestimmungen für mehrere hunderttausend in der Lebenspartnerschaft lebenden Paare enthalten – hat die Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő dem Internetportal <origo.hu>. RA Dr. Mónika Kapetz hat darauf hingewiesen: zum Beispiel ab März können die Lebenspartner zum Unterhalt im Falle von der Aufhebung ihrer Lebensgemeinschaft berechtigt werden und in ihrem Fall wird die Regelung der Frage der Wohnungsnutzung auch ermöglicht.

Das neue Ptk. wird also Bestimmungen schon hinsichtlich der Lebenspartner derzeit lieber gegen die durch die richterliche Entscheidung formulierten Rechtsausübung auch enthalten, welche die Rechte und Pflichten der Parteien im Falle von dem gegen die Ehe immer mehr größere Rolle spielenden Zusammenleben regeln, damit die Rechtssicherheit erhöhend – betonte die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő.

Unter den wirksamen gesetzlichen Bestimmungen finden wir ziemlich wenige Bestimmungen in Verbindung mit den Lebenspartnern, während die statistischen Daten zeigen, dass die Zahl der Eheschließung ständig sinkt, erhöht sich die Zahl der in der Lebenspartnerschaft lebenden Personen.

Deswegen hat die Gesetzgeber die Bestimmungen betreffend die familienrechtlichen Auswirkungen der Lebenspartnerschaft unter den Bestimmungen des Gesetzes Nr. V vom 2013 über das Ptk. auch gelegt - betonte RA Dr. Mónika Kapetz.

Die Bedingungen des Unterhaltes für den Lebenspartner

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 15. März 2014 können die Lebenspartner auch zu einem Unterhalt im Falle von der Aufhebung ihrer Lebensgemeinschaft berechtigt werden, sofern die in den Rechtsnormen bestimmten Bedingungen gelten, während das Recht auf Unterhalt in dem Fall von Ehepartner anwendbar war. Die Regelung ist ähnlich den einschlägigen Bestimmungen für die Ehepartner.

Nach der Aufhebung der Lebensgemeinschaft wird der unterhaltsbedürftige Lebenspartner ohne eigenes Verschulden dann zum Unterhalt berechtigt werden, wenn die Lebensgemeinschaft mindestens 1 (ein) Jahre lang zwischen den Lebenspartnern bestanden hat und aus ihrem Partnerschaft ein Kind geboren ist. Aus den Bestimmungen ist es gut zu sehen, dass die Bedingungen betreffend der Frist und dem Kind gemeinsam bestehen müssen.



Nach der Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő ist es wichtig, dass sofern jemand nach einem Jahr nach der Aufhebung der Lebensgemeinschaft unterhaltsbedürftig wird, ist er nur in einem besonders zu berücksichtigenden Fall berechtigt, einen Unterhalt zu beanspruchen.

Kann der Lebenspartner auch erbunwürdig sein?

Wie nach der früheren Regelung betreffend des Ehepartners, kann der Lebenspartner für den Unterhalt in solchen Fällen nach der neuen Regelung auch erbunwürdig sein, wenn die den Unterhalt beanspruchende Partei schwer beanstandbare Lebensführung führt, sowie wegen ihres Verhaltens die Aufhebung der Partnerschaft erfolgt hat, oder auch in einem solchen Fall, wenn er/sie ein das Interesse ihres früheren Lebenspartners oder des mit ihr/ihm zusammenlebenden Angehörigen grob verletzendes Verhalten an den Tag gelegt hat.

Nach der RA Dr. Mónika Kapetz ist es jedoch wichtig zu betonen, dass das Gericht das Verhalten der sich auf die Unwürdigkeit beziehenden Partei bei der Beurteilung auch prüfen wird. Außerdem: die Person wird nicht verpflichtet, einen Unterhalt zu gewähren, die dadurch ihren eigenen Unterhalt oder den Unterhalt ihres Kindes gefährdet würde.

Möglichkeit zu einer Vereinbarung

Eine Neuheit wird in der Regelung, dass die Lebenspartner in einer durch eine Notar angefertigten öffentlichen Urkunde oder in der durch einen Rechtsanwalt gegenzeichneten Privaturkunde vereinbaren können, dass der Unterhaltspflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung mit der einmaligen Zuwendung der bestimmten Vermögensgegenstände oder der Geldsumme nachkommt. In diesem Fall kann jedoch der eine Zuwendung erhaltene Lebenspartner mit der Unterhaltsforderung in der Zukunft auch nicht auftreten, wenn er aufgrund des Ptk. zum Berechtigten wird.

Alle Unterhaltsforderungen gegenüber den Verpflichteten können die Hälfte seines Einkommens in Zukunft auch nicht übersteigen. Ferner wird es auch möglich, der in einem Geldbetrag festgelegte Unterhalt jährlich in Höhe des Anwachsens des durch das Statistische Zentralamt KSH in Budapest veröffentlichten Verbraucherpreisindex zu indexieren– betonte die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő.

Die Wohnungsnutzung wurde auch geregelt

Die Regelung der Frage der Wohnungsnutzung wird im Falle von Lebenspartnern auch ermöglicht. Im Zuge deren muss die sich auf die Ehegatten beziehenden Bestimmungen angewendet werden, unter anderem zum Beispiel, dass der Ehegatte/Lebenspartner über die zur Regelung der Wohnungsnutzung benutzte Wohnung unter ihrem alleinigen Rechtstitel ohne die Zustimmung des seinen Partners so auch nicht verfügen kann, welche die Wohnungsnutzung des Ehegatten/Lebenspartners oder des in der Wohnung lebenden minderjährigen Kindes nachteilig berühren würde.



Das Gericht kann den Partner zur alleinigen Benutzung der aufgrund des alleinigen Eigentumsrechtes oder Nießbrauches von anderen Lebenspartnern benutzten Wohnung ausnahmsweise auch berechtigen, wenn die Übung des elterlichen Aufsichtsrechtes über mindestens einer von den zur Wohnungsnutzung berechtigten gemeinsamen minderjährigen Kindern diesen Lebenspartner betrifft und die Wohnungsnutzung des minderjährigen Kindes anders nicht erfüllbar ist.

Das neue Ptk. wird also die Bestimmungen auch hinsichtlich der Lebenspartner gegen die gegenwärtig lieber durch die richterliche Entscheidung formulierte Rechtsausübung enthalten, welche die Rechte und Pflichten der Parteien im Falle von dem heute der Ehe gegenüber immer mehrere Rolle spielenden Zusammenleben regeln, und dadurch die Rechtssicherheit steigern – hat RA Dr. Mónika Kapetz zusammengefasst.